

Einkaufsbedingungen

der SBS Bühnentechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der SBS Bühnentechnik GmbH als Besteller abgegebenen Angebote und geschlossenen Verträge.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 1.3. Für Transportaufträge gelten die Bedingungen der EVO/CMR.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen; dies gilt auch bei Rahmen-, Abruf- und Daueraufträgen.
- 3.3. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

4. Liefertermine

- 4.1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Maßgebend für die Einhaltung einer Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

5. Versand, Gefahrübergang

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Zur Annahme von Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.2. Lieferort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über. Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht

annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

- 5.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme hat schriftlich in einem förmlichen Protokoll zu erfolgen. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme, wird ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien entspricht.
- 6.2. Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, so richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der gelieferten Ware beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Entgegennahme der Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 6.4. Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängel der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, es sei denn, der Lieferant hat die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt.
- 6.5. Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Sonstige Pflichten des Lieferanten, Vertragsstrafe

- 7.1. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 7.2. Auf Lieferscheinen und Rechnungen sowie in jeglicher Korrespondenz ist stets unsere Auftragsnummer vollständig anzugeben. Ebenso müssen Anzahl, Art und Gewicht (Einzel- und Gesamtgewicht) der gelieferten Ware sowie die Versandart angegeben werden.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, über die Geschäftsbeziehung mit der SBS Bühnentechnik GmbH absolutes Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere wird der Lieferant von der SBS Bühnentechnik GmbH oder einem anderen Unternehmen der SBS Dresden GmbH & Co. KG betreute Projekte nicht als Reverenzobjekte

benennen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00.

8. Eigentumsvorbehalt

Macht der Lieferant den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig, so sind wir bereits jetzt berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, sie insbesondere zu veräußern. Der Lieferant darf eine Vorausabtretung erst dann gegenüber unseren Kunden offen legen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist und Zahlung trotz Mahnung und mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht erfolgt ist.

9. Geheimhaltung, Urheberrechte

Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die den Bestellungen beigelegt sind, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Derartige Unterlagen sind nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben oder auf unseren Wunsch für spätere Bestellungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf.
- 10.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden. Daneben sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.
- 10.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit nicht dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung kommt - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

SBS Bühnentechnik GmbH